

# **ORGANISATIONS- UND VERWALTUNGSREGLEMENT DER GEMEINDE OBERWIL**

# INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
§ 1 Zweck .....	4
<b>I. GEMEINDEVERSAMMLUNG .....</b>	<b>4</b>
§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung .....	4
§ 3 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse .....	4
<b>II. GEMEINDERAT .....</b>	<b>4</b>
§ 4 Gemeinderat .....	4
§ 5 Kollegialprinzip .....	4
§ 6 Aufgaben .....	4
§ 7 Finanzbefugnisse .....	5
§ 8 Befugnisse des einzelnen Gemeinderatsmitgliedes .....	5
<b>III. GEMEINDEPRÄSIDENTIN / GEMEINDEPRÄSIDENT .....</b>	<b>5</b>
§ 9 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident .....	5
<b>IV. ÜBRIGE GEMEINDEBEHÖRDEN .....</b>	<b>5</b>
§ 10 Grundsatz .....	5
<b>V. KOMMISSIONEN .....</b>	<b>6</b>
§ 11 Ständige beratende Kommissionen .....	6
§ 12 Nichtständige beratende Kommissionen .....	6
§ 13 Betriebskommissionen und Ausschüsse *) .....	6
§ 14 Stellung der Kommissionen und Ausschüsse .....	6
<b>VI. PROTOKOLLFÜHRUNG .....</b>	<b>7</b>
§ 15 Protokollführung in den Gemeindeorganen .....	7
<b>VII. GEMEINDEVERWALTUNG .....</b>	<b>7</b>
§ 16 Aufgaben .....	7
§ 17 Organisationsgrundsätze .....	7
§ 18 Führungsgrundsätze .....	7
§ 19 Gliederung .....	8
§ 20 Gemeindeverwalterin/Gemeindeverwalter .....	8
§ 21 Verwaltungsabteilungen .....	8
<b>VIII. RECHNUNGSWESEN .....</b>	<b>8</b>
§ 22 Aufbau des Rechnungswesens .....	8
§ 23 Produktegruppenbudget/Leistungsauftrag .....	8

§ 24 Kreditübertrag .....	9
§ 25 Ausgabenzuständigkeiten weiterer Organe .....	9
<b>IX. GEBÜHREN.....</b>	<b>9</b>
§ 26 Verwaltungsgebühren.....	9
<b>X. BUSSEN .....</b>	<b>9</b>
§ 27 Bussenausschuss.....	9
§ 28 Bussenanerkennungsverfahren.....	9
<b>XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....</b>	<b>10</b>
§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
§ 30 Übergangsbestimmung.....	10
§ 31 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten .....	10

# Organisations- und Verwaltungsreglement

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Oberwil, gestützt auf § 107 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

## § 1 Zweck

Dieses Reglement legt die Rahmenbedingungen für die Organisation der Gemeinde fest und regelt die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Organen.

## I. GEMEINDEVERSAMMLUNG

### § 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Sie enthält das Geschäftsverzeichnis und gibt die Stelle an, wo zugehörige Unterlagen eingesehen werden können.

<sup>2</sup> Die Einladung mit dem Geschäftsverzeichnis, den Anträgen des Gemeinderates sowie den Erläuterungen zu den Geschäften wird auf der Website der Gemeinde publiziert und kann auch bei der Verwaltung bezogen werden.

<sup>3</sup> Das Budget mit dem Antrag zum Steuerfuss wird zusammen mit den Erläuterungen des Gemeinderates und dem Bericht der Rechnungsprüfungskommission spätestens 10 Tage vor der Beratung in einer Kurzfassung auf der Website der Gemeinde publiziert. Es kann auch bei der Verwaltung bezogen werden. In gleicher Weise ist auch die Jahresrechnung den Stimmberechtigten zur Kenntnis zu bringen.

<sup>4</sup> Wichtige Unterlagen (Pläne, grössere Berichte usw.), die weder publiziert noch abgegeben werden, können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

### § 3 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im amtlichen Publikationsorgan bekannt gemacht.

## II. GEMEINDERAT

### § 4 Gemeinderat

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied steht einem Geschäftsbereich vor.

## **§ 5 Kollegialprinzip**

Der Gemeinderat entscheidet – soweit Befugnisse nicht an einzelne Gemeinderatsmitglieder oder andere Organe delegiert sind – als Kollegium.

## **§ 6 Aufgaben<sup>\*)</sup>**

Dem Gemeinderat obliegen folgende generelle Aufgaben:

- a) Er bestimmt die Ziele der Gemeindepolitik, plant zur Erreichung der Ziele die notwendigen Massnahmen, legt die erforderlichen Mittel fest und sichert die Koordination.
- b) Er sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung und der Beschlüsse der Gemeindeversammlung.
- c) Er unterbreitet der Gemeindeversammlung Berichte und stellt Anträge zur Gemeindeordnung, zu Gemeindereglementen und zu Gemeindeversammlungsvorlagen.
- d) Er erlässt rechtsetzende Bestimmungen in Form von Verordnungen, soweit er durch Gemeindeordnung und Reglemente befugt ist.
- e) Er trägt die Verantwortung für die Gesamtleitung der Gemeindeverwaltung.
- f) Er informiert die Öffentlichkeit rechtzeitig und umfassend über seine Tätigkeit.

## **§ 7 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat erarbeitet den Finanzplan, den Voranschlag und erstellt die Rechnung für alle Behörden und Organe der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er sorgt für eine ordnungsgemässe Haushaltsführung und den Vollzug des Voranschlages und der Kreditbeschlüsse.

## **§ 8 Befugnisse des einzelnen Gemeinderatsmitgliedes**

Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Gemeinderatsmitglieder regelt der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung.

# **III. GEMEINDEPRÄSIDENTIN / GEMEINDEPRÄSIDENT**

## **§ 9 Gemeindepräsidentin / Gemeindepräsident**

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin/der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeinderat und in der Gemeindeversammlung.

<sup>2</sup> Sie/er lenkt die Tätigkeit des Gemeinderates und vertritt ihn nach aussen.

<sup>3</sup> Sie/er sorgt dafür, dass die Aufgaben des Gemeinderates rechtzeitig in Angriff genommen sowie zweckmässig und sachgerecht erledigt werden.

<sup>4</sup> Im Weiteren nimmt sie/er die Aufgaben gemäss § 86 des Gemeindegesetzes wahr.

---

<sup>\*)</sup> geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

## IV. ÜBRIGE GEMEINDEBEHÖRDEN

### § 10 Grundsatz

- <sup>1</sup> Die Gemeindebehörden pflegen zur optimalen Aufgabenerfüllung engen Kontakt.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat achtet die Selbständigkeit der übrigen Behörden in deren Fachbereich.
- <sup>3</sup> Fallen Geschäfte der übrigen Behörden in den Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung, so ist es Aufgabe des Gemeinderates, der Gemeindeversammlung Bericht und Antrag zu unterbreiten.

## V. KOMMISSIONEN

### § 11 Ständige beratende Kommissionen<sup>\*)</sup>

- <sup>1</sup> Es bestehen folgende ständige beratende Kommissionen:
  - a) Bau-, Planungs- und Verkehrskommission
  - b) Finanzkommission
  - c) Energie- und Umweltkommission
  - d) gemeinsame Altersfachkommission mit der Gemeinde Bottmingen gemäss Vertrag<sup>\*\*)</sup>
  - e) Jugendkommission
  - f) Kulturkommission
  - g) Sportkommission
  - h) ...<sup>\*\*\*)</sup>
  - i) ...<sup>\*\*\*)</sup>
  - j) Feuerwehrkommission
  - k) Partnerschaftskommission
- <sup>2</sup> Die Gemeindeordnung legt das Wahlorgan für die einzelnen Kommissionen fest.
- <sup>3</sup> Die Amtsdauer der ständigen beratenden Kommissionen entspricht derjenigen des Wahlorgans, beginnt und endet jedoch jeweils ein halbes Jahr später.

### § 12 Nichtständige beratende Kommissionen

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer der nichtständigen beratenden Kommissionen beginnt mit dem Tage der Einsetzung.
- <sup>2</sup> Ist ihre Aufgabe nach Ablauf von 4 Jahren nicht beendet, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.
- <sup>3</sup> Aufsichtsinstanz ist der Gemeinderat.

---

<sup>\*)</sup> geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

<sup>\*\*)</sup> geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. September 2016. In Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>\*\*\*)</sup> aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. September 2016. In Kraft seit 1. Januar 2017.

### **§ 13 Betriebskommissionen und Ausschüsse<sup>\*)</sup>**

Die Amtsdauer der Betriebskommissionen und Ausschüsse entspricht derjenigen des Gemeinderates, beginnt und endet jedoch jeweils ein halbes Jahr später. Ist ihre Aufgabe nach Ablauf von 4 Jahren nicht beendet, so ist eine Neuwahl vorzunehmen.

### **§ 14 Stellung der Kommissionen und Ausschüsse**

<sup>1</sup> Die beratenden Kommissionen und die Betriebskommissionen sowie die Ausschüsse sind Hilfsorgane des Gemeinderates und nur gegenüber diesem verantwortlich.

<sup>2</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen werden im jeweiligen Reglement und/oder durch Gemeinderatsbeschluss (Pflichtenhefte) geregelt.

## **VI. PROTOKOLLFÜHRUNG**

### **§ 15 Protokollführung in den Gemeindeorganen<sup>\*)</sup>**

<sup>1</sup> In den nachstehenden Behörden wird das Protokoll durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung geführt:

- a) Gemeinderat
- b) Schulrat des Kindergartens und der Primarschule
- c) Sozialhilfebehörde
- d) ...<sup>\*\*)</sup>

<sup>2</sup> <sup>\*\*\*)</sup>

<sup>3</sup> Die nachstehenden Gemeindeorgane regeln die Protokollführung in Verbindung mit dem Gemeinderat, sie wählen jedoch ihre Protokollführerin/ihren Protokollführer selbst:

- a) Gemeindegemeinschaft
- b) Geschäftsprüfungskommission
- c) Rechnungsprüfungskommission

<sup>4</sup> In allen übrigen Fällen regelt der Gemeinderat die Protokollführung.

## **VII. GEMEINDEVERWALTUNG**

### **§ 16 Aufgaben<sup>\*)</sup>**

Die Gemeindeverwaltung erfüllt Aufgaben im administrativen, sozialen und technischen Bereich.

---

<sup>\*)</sup> geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

<sup>\*\*)</sup> aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. September 2016. In Kraft seit 1. Januar 2017.

<sup>\*\*\*)</sup> aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. September 2003. In Kraft seit 1. Januar 2004.

## **§ 17 Organisationsgrundsätze**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für eine zweckmässige Organisation der Gemeindeverwaltung, um eine rechtmässige, zielgerichtete und leistungsorientierte Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten.

<sup>2</sup> Er übt die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung aus.

## **§ 18 Führungsgrundsätze**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat gibt der Gemeindeverwaltung die strategischen Ziele vor und setzt Prioritäten.

<sup>2</sup> Er legt die zu erbringenden Leistungen fest und delegiert den Vollzug im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten an die Verwaltung.

<sup>3</sup> Er überprüft periodisch die Leistungen der Verwaltung in Bezug auf die von ihm beschlossenen Ziele.

## **§ 19 Gliederung**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung wird in Organisationseinheiten gegliedert, welche der Gemeindeverwalterin/dem Gemeindeverwalter unmittelbar unterstellt sind.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der gesamten Verwaltung werden nach dem Grundsatz der sachlogischen Zuordnung den Organisationseinheiten zugewiesen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt die organisatorische Gliederung und legt die Bezeichnungen fest.

## **§ 20 Gemeindeverwalterin/Gemeindeverwalter**

<sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen der Gemeindeverwalterin/des Gemeindeverwalters ergeben sich aus den §§ 108 und 109 des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Insbesondere obliegt ihr/ihm:

- a) Beratung und Unterstützung des Gemeinderates bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben
- b) Organisation und Leitung der Verwaltung
- c) Planungs-, Koordinations- und Kontrollaufgaben.

## **§ 21 Verwaltungsabteilungen**

<sup>1</sup> Die fachliche, organisatorische und personelle Führung der einzelnen Abteilungen obliegt den Abteilungsleiterinnen und -leitern.

<sup>2</sup> Diese werden mit den entsprechenden Zuständigkeiten und Kompetenzen ausgestattet.

# **VIII. RECHNUNGSWESEN**

## **§ 22 Aufbau des Rechnungswesens**

<sup>1</sup> Es werden der Voranschlag, die Bestandesrechnung und die Verwaltungsrechnung geführt.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsrechnung setzt sich zusammen aus der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung.

<sup>3</sup> Aufbau und Gliederung der Rechnungen und der Voranschläge richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

<sup>4</sup> Bei Bedarf kann der Gemeinderat die Einführung zusätzlicher Rechnungstypen (z.B. Kostenrechnung) beschliessen.

### **§ 23 Produktegruppenbudget/Leistungsauftrag**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeindeversammlung ein Budget in Form von Produktegruppen unterbreiten.

<sup>2</sup> Das Produktegruppenbudget enthält die Kosten und Erträge sowie den Nettokredit (Globalkredit).

<sup>3</sup> Gestützt auf das Produktegruppenbudget kann der Gemeinderat für bestimmte Verwaltungsbereiche Leistungsaufträge erteilen und den dafür erforderlichen Grad der Eigenständigkeit bestimmen.

### **§ 24 Kreditübertrag<sup>\*)</sup>**

Der Gemeinderat kann im Rahmen der kantonalen Vorschriften den nicht verwendeten Teil von Voranschlagskrediten auf die neue Rechnung vortragen.

### **§ 25 Ausgabenzuständigkeiten weiterer Organe<sup>\*\*)</sup>**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt jährlich aufgrund des von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgets die Ausgabenzuständigkeit von Verwaltung und Kommissionen fest.

<sup>2</sup> Die Verwaltung kann über die freigegebenen Mittel selbständig verfügen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann Kommissionen aufgrund des jährlich von der Gemeindeversammlung genehmigten Budgets die Zuständigkeit für Ausgaben übertragen. Die Kommissionen können über diese Mittel im Rahmen ihres Pflichtenhefts frei verfügen.

## **IX. GEBÜHREN<sup>\*\*\*)</sup>**

### **§ 26 Verwaltungsgebühren**

Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenordnung die Gebührenpflicht für Dienstleistungen und Verwaltungshandlungen der Gemeinde, soweit solche Gebühren nicht durch spezielle Gemeindereglemente oder durch die übergeordnete Gesetzgebung festgelegt sind.

---

<sup>\*)</sup> geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. September 2003. In Kraft seit 1. Juli 2004.

<sup>\*\*)</sup> geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

<sup>\*\*\*)</sup> neu durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005. In Kraft seit 1. April 2006.

## **X. BUSSEN**

### **§ 27 Bussenausschuss**

Der Gemeinderat bildet einen dreiköpfigen Ausschuss für die Einvernahme von Verzeigten und für das Aussprechen der Bussen.

### **§ 28 Bussenanerkennungsverfahren\*\*\*\*)**

<sup>1</sup> Der Bussenausschuss erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

<sup>2</sup> Wird die Busse samt den Urteilsgebühren innert der gesetzten Frist bezahlt, findet keine Anhörung statt, und die Bussenverfügung wird definitiv und rechtskräftig.

<sup>3</sup> Wird die Busse samt den Urteilsgebühren nicht oder nicht vollständig innert der gesetzten Frist bezahlt oder wird sie bestritten, fällt die provisorische Bussenverfügung dahin, und es ist das Verfahren gemäss § 81 Gemeindegesetz durchzuführen.

## **XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten dieses Erlasses werden alle diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### **§ 30 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Die Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

<sup>2</sup> Bei Ersatzwahlen finden aber die Bestimmungen des Organisations- und Verwaltungsreglementes Anwendung.

<sup>3</sup> Änderung des Reglementes über das Dienstverhältnis und die Besoldungen der Beamtinnen, Beamten und Angestellten

§ 5 wird wie folgt geändert:

Über die Schaffung neuer Stellen bzw. die Aufhebung bestehender Stellen entscheidet der Gemeinderat.

### **§ 31 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst das Inkrafttreten dieses Reglements.

An der Gemeindeversammlung vom 18. September 1997 beschlossen.

Oberwil, 18. September 1997

---

\*\*\*\*) geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. September 2016. In Kraft seit 1. Januar 2017.

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident: Die Verwalterin  
R. Mohler G. Schaub

Von der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 124 vom 23. Oktober 1997 genehmigt.

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005.

Oberwil, 15. Dezember 2005

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsident: Der Verwalter:  
R. Mohler Hp. Gärtner

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 8. März 2006 genehmigt.

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010.

Oberwil, 21. Oktober 2010

GEMEINDERAT OBERWIL

Der Präsidentin: Der Verwalter:  
L. Stokar Hp. Gärtner

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 21. April 2011 genehmigt. Die Änderung wird durch den Gemeinderatsbeschluss Nr. 339 vom 23. Mai 2011 per 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt

Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. September 2016. Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 14. Dezember 2016 genehmigt. Vom Gemeinderat mit Beschluss (Geschäft Nr. 781) vom 19. Dezember 2016 per 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.

Oberwil, 19. Dezember 2016

GEMEINDERAT OBERWIL

Hanspeter Ryser André Schmassmann  
Gemeindepräsident Gemeindeverwalter

